

# **SATZUNG**

## **des Stadtjugendring Greven e.V.**

### **Präambel**

Dem Stadtjugendring Greven e.V. schließen sich die im Bereich der Stadt Greven bestehenden Jugendorganisationen freiwillig nach Maßgabe der nachfolgenden Satzungsbestimmungen zusammen, um gemeinsame Ziele gemeinsam verwirklichen zu können. Er achtet und gewährleistet die Unabhängigkeit und Eigenart seiner Mitgliedsorganisationen. Er ist überkonfessionell und überparteilich. Die Mitgliedschaft setzt aktive Mitarbeit voraus.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Stadtjugendring Greven e.V. mit Sitz in Greven/Westf. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
2. Aufgabe des Stadtjugendrings Greven ist:
  - a. die Förderung der Jugendarbeit im Bereich der Stadt Greven durch
    - i. Unterstützung der Mitgliedsorganisationen und sonstiger Verbände,
    - ii. Erfahrungsaustausch,
    - iii. Gruppenleiterschulungen,
    - iv. Programmkoordination,
    - v. Organisation gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen für nicht in Verbänden organisierte Jugendliche,
    - vi. Unterstützung und Förderung der freien Jugendhilfe.
  - b. Verwaltung und Verteilung von öffentlichen Mitteln für die Jugendverbände,
  - c. öffentliche Stellungnahme zu Fragen der Jugendarbeit und Problemen der Jugend,
  - d. Vertretung gemeinsamer Interessen und Rechte der Jugendverbände und Jugendlichen in Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung,
  - e. Werbung für die Belange der Jugend in der Öffentlichkeit.
3. Der Stadtjugendring Greven e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

### **§ 3** **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Stadtjugendring Greven kann jeder Jugendverband werden, der
  - a. die Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland anerkennt,
  - b. Sitz und Tätigkeit im Bereich der Stadt Greven hat,
  - c. diese Satzung anerkennt,
  - d. wenigstens 15 Mitglieder bis zum Alter von 25 Jahren hat.
  - e. Die Mitgliedschaft von parteipolitischen Jugendorganisationen ist ausgeschlossen.
2. Die Aufnahme in den Stadtjugendring Greven erfolgt aufgrund schriftlichen Antrags. Die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatz 1 ist darin darzulegen. Die Aufnahme erfolgt durch Bestätigung des geschäftsführenden Ausschusses. Wird diese verweigert, so kann die sich um die Aufnahme bewerbende Organisation die Entscheidung der Vollversammlung beantragen, in welcher die Aufnahme die Stimme der Mehrheit der Mitgliedsorganisationen voraussetzt.
3. Jugendorganisationen oder Verbände, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 d nicht erfüllen, können auf ihren Antrag die Mitgliedschaft erlangen. Erforderlich ist dazu die einstimmige Beschlussfassung des geschäftsführenden Ausschusses, ersatzweise von zweidrittel der Mitgliedsorganisationen in der Vollversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Ausschuss zu erklären und sofort wirksam. Der Ausschluss kann erfolgen auf Antrag wenigstens zweier Mitgliedsorganisationen, durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Ausschusses oder durch eine Mehrheit von zweidrittel der Mitgliedsorganisationen im Falle dauernder Vernachlässigung der Pflicht aktiver Mitarbeit oder im Falle nachhaltiger und schwerwiegender Verletzung der der Mitgliedsorganisationen nach dieser Satzung oder nach Beschlüssen des Vereins obliegenden Verpflichtungen.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden nach Bedarf jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. (*Änderung vom 19.10.1991*)

### **§ 4** **Vollversammlung**

1. Oberstes und im Zweifeld allzuständiges Organ des Stadtjugendring Greven ist die Vollversammlung.
2. Sie setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Mitgliedsorganisationen.
3. Ihr können beratende Mitglieder zugeordnet werden. Über die Berufung und die Abberufung beratender Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Ausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit. Zu beratenden Mitgliedern sollen hierzu befähigte Jugendliche berufen werden mit der Aufgabe in den Mitgliedsorganisationen nicht vertretene Jugendinteressen wahrzunehmen.
4. Die Vollversammlung wird jährlich mindesten zweimal einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn (10) Tagen zwischen Einladungsabsendedatum und Tag der Vollversammlung durch den geschäftsführenden Ausschuss, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

- ~~5. Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich.~~
5. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. (*Änderung vom 15.05.2010*)
6. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt ein von dem geschäftsführenden Ausschuss aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied.
7. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens die Hälfte der Mitgliedsorganisationen vertreten ist,
8. Jede Mitgliedsorganisation des Stadtjugendring Greven kann zur Vollversammlung zwei Vertreter entsenden. Jede Mitgliedsorganisation hat jedoch, auch wenn sie zwei Vertreter entsendet, nur eine Stimme.
9. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Beschlussfassungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen.

## **§ 5**

### **Der geschäftsführende Ausschuss**

1. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss. Dieser muss aus wenigstens fünf Personen bestehen.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sind einzeln zu wählen. Es sind der erste und zweite Vorsitzende sowie weitere Mitglieder zu wählen. Jedes Ausschussmitglied ist gewählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Stadtjugendrings. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er hat die von der Vollversammlung an ihn überwiesenen oder ihm aufgegebenen Aufgaben zu erledigen.  
Er hat die von ihm gefassten Zielsetzungen und Beschlüsse vor der Vollversammlung zu rechtfertigen.
5. Die Geschäftsdauer des geschäftsführenden Ausschusses beträgt zwei Jahre.

## **§ 6**

### **Ausschüsse für besondere Aufgaben**

1. Die Vollversammlung kann nach Bedarf Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen. Diese sollen wenigstens drei Mitglieder haben. Die Mehrheit der Mitglieder muss aus der Mitte der Vollversammlung gewählt werden.
2. Für die Wahl gelten die Bestimmungen über die Wahl des geschäftsführenden Ausschusses entsprechend.

## **§ 7**

### **Protokollführung**

Über alle Sitzungen der Vollversammlung, des geschäftsführenden Ausschusses und weiterer Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind zu unterschreiben von dem Leiter der Versammlung beziehungsweise Sitzung und einem zu Beginn der Sitzung jeweils aus der Mitte der Teilnehmer zu wählenden Protokollführer.

## **§ 8 Finanzen**

1. Das Geschäftsjahr des Stadtjugendring Greven ist das Haushaltsjahr der Stadt Greven.
2. Die Finanzgeschäfte des Stadtjugendring Greven führt der stellvertretende Vorsitzende als Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses. Der Vollversammlung bleibt vorbehalten, ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses mit der Führung der Finanzgeschäfte zu betrauen.
3. Die Mittel des Stadtjugendring Greven dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Stadtjugendring erhalten.
5. Persönliche Auslagen der Mitglieder des Stadtjugendrings, die in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben des Stadtjugendring stehen, können auf Antrag aufgrund einstimmigen Beschlusses des geschäftsführenden Ausschusses erstattet werden.
6. Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zwecke des Stadtjugendrings fremd sind oder die eine unverhältnismäßig hohe Vergütung darstellen würde.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der Mitgliedsorganisationen in der Vollversammlung.
2. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von Dreivierteln der Mitgliedsorganisationen in der Vollversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Greven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Greven, 15. Juli 1991  
(Geändert: Greven, 02.01.2019)

**Daniel Saschek**, Pfarrjugend Gimfte  
**Michael Bünger**, KoT Reckenfeld  
**Andreas Scharpenberg**, DPSG Reckenfeld  
**Rainer Prinz**, Naturschutzjugend Greven

**Lars Dömer**, KSJ-ND  
**Christoph Seifert**, DLRG Greven  
**Henrik Kaltefleiter**, Stadtjugendring